

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe November 2010

Themen: Erstattung von Mietwagenkosten - Erfahrungsbericht,

Restwertproblematik - 6. Teil - Keine Verpflichtung des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zur Restwertermittlung über Internet-Restwertbörsen

I. Erstattung von Mietwagenkosten - Erfahrungsbericht

Es ist sicherlich kein Geheimnis, dass unfallbedingte Mietwagenkosten durch die Haftpflichtversicherer nur selten in voller Höhe erstattet werden. Den Meisten dürfte das "Ausbuchen" der nichtbeglichenen Beträge wirtschaftlich zu schaffen machen. Wir haben daher die Ankündigung wahr gemacht, und Mietwagenkosten oberhalb der Erhebungen des Fraunhofer Institutes eingeklagt.

Für den Bereich Bützow als regional zugänglichen Markt ist es uns vermehrt gelungen, diese Mietwagenkosten erfolgreich einzufordern. Von uns beim Amtsgericht Güstrow eingereichte Klagen führten ohne Streitiges Gerichtsverfahren zum sofortigen Ausgleich der Klageforderung und damit der Mietwagenkosten. Sicherlich will ein solches Verfahren gut vorbereitet sein und sicherlich kann man diesen Erfolg nicht ohne Weiteres auf das gesamte Bundesgebiet übertragen. Die spätestens nach Zustellung der Klage vorgenommene Begleichung der Mietwagenkosten durch die Haftpflichtversicherung zeigt aber, dass die Regulierungspraxis von Ihnen nicht ohne Weiteres hingenommen werden muss. Die heutige Regulierungspraxis der Mietwagenkosten erfolgt oft ohne genaue Prüfung der Voraussetzungen mit dem pauschalen Hinweis, dass die Kosten nicht "erforderlich" im Sinne der gesetzlichen Normen sind. Von daher gilt, dass eine Erstattung der vollen Mietwagenkosten umso wahrscheinlicher ist, je eher die Voraussetzungen dem Haftpflichtversicherer mitgeteilt werden. Eine frühzeitige Weichenstellung, ggf. durch einen versierten Rechtsanwalt, kann zu einer raschen Begleichung führen. Dagegen werden Sie mit einer unkommentierten Übersendung Ihrer Mietwagenrechnung nur eine gekürzte Zahlung ernten. Das Geheimnis am Erfolg ist die Darlegung, dass für den Geschädigten kein anderer wesentlich günstigerer Tarif auf dem für ihn geltenden regionalen Markt zugänglich war. Untermauert man eine solche Aussage mit Vergleichsangeboten, so haben Versicherer das Nachsehen. Sie müssen sich hierzu nur auf einem vergleichbaren Mietpreisniveau bewegen.

II. BGH, Urteil v. 13.01.2009 - VI ZR 205/08 - VersR 2009, 413

Der Leistsatz:

Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige hat bei der Ermittlung des Fahrzeugrestwertes grundsätzlich nur solche Angebote einzubeziehen, die auch sein Auftraggeber berücksichtigen müsste.

Die durch einen Unfall Geschädigte beauftragte einen Sachverständigen mit der Restwertermittlung. Auf der Grundlage zweier ortsansässiger Restwertaufkäufer und eines in der Region tätigen Fahrzeughändlers ermittelte der Sachverständige einen Restwert von 3.500 €. Dieser wurde von der Haftpflichtversicherung des Schädigers zur Abrechnungsgrundlage, obwohl diese einen Restwert von 9.000 € ermittelte. Vom Sachverständigen verlangte die Haftpflichtversicherung im Klageverfahren den Differenzbetrag. Der BGH hat die Klageabweisung des landgerichtlichen Urteils für richtig erachtet.

Da der Sachverständige den Auftrag hatte, den Restwert auf dem regional zugänglichen Markt zu ermitteln, hat er durch Einholung von drei Restwertangeboten seiner Pflicht genüge getan. Auch wenn der Sachverständige Kenntnis davon hat, dass sein Gutachten die Schadensregulierung bedingen soll und damit Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer hat, reichen seine Pflichten nicht weiter als im Verhältnis des Geschädigten zum Haftpflichtversicherer. Grundsätzlich ist dem Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen eine sog. Schutzwirkung auch für die Haftpflichtversicherung zuzusprechen. Sollte der Gutachtauftrag verletzt worden sein, gebührt dem Auftraggeber oder aber dem durch den Schutzbereich erfassten Dritten, also hier dem Haftpflichtversicherer, ein Schadensersatzanspruch. An dieser Verletzung mangelte es im vorliegenden Fall. In der Unfallsituation ist immer auf die individuelle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit sowie auf persönliche Schwierigkeiten in der Unfallsituation des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Diese subjektbezogene Schadenbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner individuellen Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist. Wenn er das verunfallte Fahrzeug bei seinem Händler in Zahlung geben kann um ein Ersatzfahrzeug zu erwerben, so kann der Schädiger ihn nicht auf ein höheres Ankaufsangebot verweisen, dass vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt, z.B. Internet-Restwertbörsen erzielbar ist. Dies würde eine unzulässige Abkehr von der dem Geschädigten zustehenden Ersetzungsbefugnis bedeuten.

Für die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen, Ihren Angestellten und den Familien Tage der Ruhe und Besinnung.